

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

105 (8.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 105.

Karlsruhe 8. August.

Fortsetzung des Zehntberichts von Hoffmann.

5) Von den Zehntlasten, welche bei Berechnung der reinen Einnahmen der Berechtigten in Abzug gebracht werden, übernimmt der Staat die Kompetenzen der Pfarr- und Schuldienste, und weist sie auf die nächstgelegene Berechnung zur Zahlung als erste Ausgabe an; die Gemeinden übernehmen alle übrigen Lasten, nach den Bemerkungen, welchen dieselben zu gut kommen, namentlich die Baulasten, Unterhaltung des Zuchtviehes etc.

6) Die Uebernehmer der Zehntlasten werden mit dem zwanzigfachen Betrage des Anschlages entschädigt, welcher von den Einnahmen der Zehntberechtigten in Abzug gebracht wurde.

Die Gemeinden bilden aus den ihnen zukommenden Entschädigungskapitalien Fonds, welche ihrem Zweck nicht entzogen werden dürfen.

7) Zur Deckung der Entschädigungen der Zehntberechtigten und der Uebernehmer der Zehntlasten zahlen die Zehntpflichtigen den neunfachen Betrag der jährlichen Einnahmen der Zehntherrn nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten jedoch ohne Abzug der Lasten.

Die weitem Erfordernisse werden aus Staatsmitteln geleistet.

Den Zehntpflichtigen steht es frei, ihren Beitrag im Kapital auf einmal oder in 10 oder 20 einjährigen Termi-
nen zu gleichen Raten sammt Zinsen zu 4 Procent zu bezahlen.

8) Für die Abschaffung des Blutzehntens wird keine Entschädigung geleistet, und den Pflichtigen auch keine Leistung zugemuthet.

Lit. II. Berechnung der Entschädigungen.

9) Das durch die Steuerperäquation ausgemittelte Quan-

tum des Zehnten, nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Geld berechnet, ist die Nocheinahme des Zehntberechtigten.

Auf einkommende Beschwerden der Betheiligten wird eine Revision des Peräquationsgeschäftes angeordnet.

10) Die Zehntlasten, welche wie die Kompetenzen in gemessenen Beträgen bestehen, werden nach dem demaligen Bestande in Rechnung gezogen. Die darunter enthaltenen Naturalien werden zum Behufe der Berechnung der reinen Einnahmen der Zehntherrn nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Geld verwandelt.

11) Die Zehntlasten, welche wie die Baulasten und Unterhaltung des Zuchtviehes in ungemessenen Beträgen bestehen, werden nach einem festen Regulativ ausgemittelt, welches bei den Baulasten nach der Größe, dem Werthe und Alter der Gebäude und nach der Bevölkerung des Orts Abstufungen enthält, und bei den übrigen Lasten in Durchschnittsannahmen besteht.

12) Zu den Administrationskosten werden gerechnet:

Die Versteigerungskosten des Zehnten, die Speicher- und Kellerkosten, die Kosten für Anschaffung von Geräthschaften und andern nicht ausgeschiedenen Ausgaben, nach Verhältnis der Gefälle der betreffenden Verwaltungen; die Besoldungen und Bureaukosten der untern, mittlern und höhern Beamten nach Verhältnis ihrer Entbehrlichkeit bei der Aufhebung des Zehnten; die Gemeinsumlagen und Staatssteuern von dem Zehntsteuerkapitale; sodann die Baukosten, die Gemeindeumlagen, Staatssteuern und Brandkassenbeiträge von den Scheuern, Speichern, Keltern, Kellern und Verwalterswohnungen nach Verhältnis der Benutzung für den Zehnten; und zuletzt die Zinsen des Kapitals von diesen Gebäuden, so wie von den Geräthschaften und Borräthen nach gleichem Verhältnisse.

13) Die Steuern und Umlagen vom Zehntsteuerkapitale werden nach den neuesten Ausschreiben mehrerer Jahre für jeden Zehnherrn ausgemittelt; alle übrigen Verwaltungskosten aber werden nach den drei Hauptabtheilungen des Zehnten: Weinzehnten, Heuzehnten, Feldzehnten, und unter diesen wiederum, je nachdem der Zehnherr selbst administriert oder Beamte hält, in Klassen gebracht, welche die Procente bestimmen, die von den Roheinnahmen der Zehntberechtigten in Abzug zu bringen sind.

14) Die Naturalrente, welche der Staat an die Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen nach Satz 3 zu leisten hat, wird dadurch ausgemittelt, daß die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels berechnete Geldrente zur Hälfte nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Früchte übertragen wird.

Tit. III. Berechnung und Repartition der Beiträge der Zehntpflichtigen.

15) Die Roheinnahmen werden nach Satz 9 für jede Gemeinde ausgemittelt, und zwar in den drei Abtheilungen Weinzehnten, Heuzehnten und Feldzehnten.

16) Die Administrationskosten für jede Gemeinde werden nicht nach den Procenten bemessen, welche durch das Regulativ für den Zehnherrn der Gemeinde ausgemittelt wurde, sondern sie werden, abgesondert für die drei Abtheilungen: Weinzehnten, Heuzehnten und Feldzehnten, in jenen Procenten bestimmt, welche sich aus der Vergleichung der Roheinnahmen des ganzen Landes mit den Administrationskosten des ganzen Landes ergeben; so daß in Beziehung auf die Beiträge der Pflichtigen die Administrationskosten überall gleich sind.

17) Der Betrag, welcher sich für jede Gemeinde in jeder der drei Abtheilungen ergibt, wenn man die Administrationskosten von den Roheinnahmen abzieht, wird auf die einzelnen zehntbaren Güterstücke nach dem Steuerkapital vertheilt; nämlich der Betrag des Weinzehnten nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge, der Betrag des Heuzehnten nach dem Steuerkapital der zehntbaren Wiesen und der Betrag des Feldzehnten nach dem Steuerkapitale der zehntbaren Aecker.

18) Die hiernach ausgemittelten Beträge bilden die einfachen Leistungen der zehntbaren Güter, welche nach Satz 7 im neunfachen Betrage die Kapitalschuld derselben darstellen.

Tit. IV. Vollzug der Entschädigungen und Leistungen.

19) Der Staat leistet die Zahlung des Entschädigungskapitals an die Berechtigten. Das Entschädigungskapital der Gemeinden für die übernommenen Lasten wird denselben auf die Beiträge der Pflichtigen in ihrer Gemarkung angewiesen, so weit diese hinreichen. Etwaige Reste werden vom Staate zugeschoffen.

20) Die Gemeinden treten als Schuldner des Staates für die Beiträge ihrer Gemarkungsgenossen, nach Abzug ihrer darauf angewiesenen Entschädigungskapitalien für die übernommenen Lasten, auf und leisten die Zahlungen entweder im Kapital auf einmal oder in 10 einjährigen Terminen zu gleichen Raten sammt Zinsen zu 4 Procent.

21) Die Gemeinden erheben die Beiträge von den Pflichtigen. Die Ratenzahlungen werden in den gleichen Terminen, wie die direkte Steuer eingezogen.

Bis der Pflichtige seine Zahlung vollständig geleistet hat, bleibt er mit seinen zehntpflichtigen Gütern der Gemeinde verhaftet.

22) Die Naturalien, welche unter den Zehntlasten ferner noch zu leisten sind, so wie die Fruchtrenten der zehntberechtigten Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen werden nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Jahre in Geld berechnet und bezahlt. Von fünf zu fünf Jahren werden diese Geldbeträge nach den Durchschnittspreisen der verfloffenen zehn Jahre neu regulirt.

Außergewöhnliche Jahre der Theuerung und Wohlfeilheit werden bei diesen Durchschnittsberechnungen weggelassen.

Begründung der Hauptsätze. Zu Satz 1.

Diese Bestimmung trifft mit dem Antrage des Proponenten zusammen. Ihre Begründung ist die Entwicklung der allgemeinen Grundsätze. Da man dem ganzen Vorschlage den Weg des Vergleiches zu Grunde gelegt hat, wornach den Pflichtigen nur ein mäßiger Theil des Gesamtwertes zur Zahlung zugewiesen werden kann, indem der Berechtigte und der Staat ebenfalls beitragen müssen; so würde man die Unvernunft besteuern, wenn man die Aufhebung des Zehnten vom Willen des Pflichtigen abhängig machen wollte. Wenn der Beitrag des Pflichtigen höher bemessen werden wollte,

als ein billiger Vergleich begehrt, so würde Ihre Kommission eher den ganzen Antrag fallen lassen, als durch die Bestimmung helfen, daß die Abschaffung des Zehnten in die Willkür des Pflichtigen gestellt werde. Die dadurch hervorgerufene theilweise Abschaffung würde der völligen Entfernung des Uebels mehr hinderlich seyn, als der vollständige Fortbestand.

Zu Satz 2.

Daß den Berechtigten eine Entschädigung zu Theil werden soll, jedoch nicht nach dem vollen Ertrage, ist ebenfalls bereits durch die allgemeine Entwicklung dargethan. Das gerechte Maß der Entschädigung läßt sich aber nicht unmittelbar aus den allgemeinen Prinzipien mathematisch berechnen; die Ausmittlung desselben ist mehr Sache des von dem Gegenstande durchdrungenen, und aus der Vergleichung mit andern bereits entschiedenen Verhältnissen ähnlicher Art hervorgehenden Rechtsgeföhles. Der Antragsteller schlägt den zehnfachen Betrag des Netto-Ertrages vor; für die Aufhebung der Herrenfrohnden wurde von der hohen Kammer fast einstimmig der zehnfache Betrag als Entschädigungskapital angenommen. Ihre Kommission findet die Gründe für das Entgegenkommen der Berechtigten bei Aufhebung der Herrenfrohnden, wenn auch nicht zahlreicher, doch stärker als bei Aufhebung des Zehnten, und hat sich einstimmig auf den fünfzehnfachen Betrag vereinigt, indem sie das Gefühl der Billigkeit für die Berechtigten vielleicht zu sehr vorherrschend ließ.

Daß dabei nur der Netto-Ertrag zu Grund gelegt wird, versteht sich von selbst, denn nur dieser gewährt dem Berechtigten einen Vortheil, nur durch die Entziehung dieses wird ihm ein Schaden zugefügt, dessen Beseitigung, Entschädigung heißt. Wollte man die Lasten in die Entschädigung einrechnen, so müßte man den Zehntherren auch die Fortentrachtung derselben zumuthen, was gegen die vorgeschlagene Entschädigung ungerecht wäre, weil sie als Zehntherren keine Interesse dabei haben.

Bei der Deliberation über den Betrag der Entschädigung kam auch zur Sprache, ob nicht für jenen Zehnten, dessen privatrechtlicher Ursprung nachgewiesen wird, eine volle oder höhere Entschädigung und zwar allein vom Pflichtigen geleistet werden soll. Der Abg. v. Kottek hat hier für den fünfzehnfachen Betrag vorgeschlagen, während er sonst den zehnfachen Betrag in Antrag bringt. Die Kommission entschied sich gegen eine solche Unterscheidung. Geht

man von der Vermuthung für den öffentlichen Charakter des Zehnten aus, so folgt, daß aller Zehnten, dessen Ursprung nicht als privatrechtlich nachgewiesen werden kann, als öffentliche Last, als Steuer betrachtet werden muß. Läßt man nun den Beweis der privatrechtlichen Natur des Zehnten auf der einen Seite zu, so muß auf der andern Seite der nicht als privatrechtlich nachgewiesene Zehnte ohne Beweis als öffentliche Last behandelt werden; wird für den privatrechtlichen Zehnten volle Entschädigung geleistet, so darf für den Zehnten des öffentlichen Rechtes keine geleistet werden; wird für den erstern eine höhere Entschädigung in Anspruch genommen, so muß für den andern eine geringere billig seyn; wird den Zehntpflichtigen die Entschädigung des privatrechtlichen Zehnten allein zugemuthet, so muß die Entschädigung für den Zehnten des öffentlichen Rechtes vom Staate allein geleistet werden. Geht man von der Zweifelhastigkeit der Natur des Zehnten aus, wo keine Vermuthung für die eine oder andere Eigenschaft desselben spricht, so könnte man auf der einen Seite den Beweis der privatrechtlichen Natur gegen volle Entschädigung, auf der andern Seite den Beweis der Steuernatur ohne alle Entschädigung und für den nicht nachgewiesenen Zehnten eine mittlere Entschädigung annehmen. Durch solche Unterscheidungen würde einigermassen dem formellen Rechte Genüge geleistet, während das höhere, das materielle Recht beleidigt würde, wenn man bedenkt, daß in den ältesten Zeiten selten die Privatverträge schriftlich abgefaßt und auch Steuern häufig nur durch mündliche Verkündung gefordert wurden. Die Kommission glaubt, daß durch solche Unterscheidungen, wenn man von der Zweifelhastigkeit der Zehntnatur ausgeht, keine Klasse der Betheiligten befriedigt würde. Die Berechtigten würden nur selten Nachweisungen zu ihren Gunsten geben können, und die volle Entschädigung nach dem Werthe des Zehnten würde nicht viel höher als der fünfzehnfache Betrag ausfallen, während die Steuernatur weit häufiger nachgewiesen werden könnte, wenn man nur die Neubrüche der neusten Zeit ins Auge faßt. Die Pflichtigen im Allgemeinen würden eher gewinnen, allein die Ungleichheit im Einzelnen würde Unzufriedenheit hervorrufen, weil die Zeit die Ausgleichung im Begriffe bereits vorgenommen hat. Die Gesamtheit würde durch die zahlreichen Prozesse in Anspruch genommen, ohne irgend einen Gewinn zu erhalten.

Für den Neubruchzehnten, nämlich das Zehntrecht auf die entstehenden oder noch in den Freijahren sich befindenden Neubrüche, wird nach dem Vorschlage keine Entschädigung geleistet, da er dem Zehntherrn noch keine Einnahme gewährt, die Entschädigung aber nach den Einnahmen regulirt ist. Der Grund hierzu liegt in der durch unsere Gesetzgebung unwidersprechlich ausgesprochenen Steuernatur dieser Zehntart, und darin, daß auch nicht die geringste Billigkeit für eine Entschädigung spricht, wo weder ein Schein des Rechtes, noch der Verlust einer schon im Besiß befindlichen Einnahme vorliegt. Auch im J. 1822 war weder in der zweiten noch in der ersten Kammer von einer Entschädigung die Rede.

Die Entschädigung kann den Berechtigten durch Kapitalzahlung oder durch Rentenzahlung im Betrag der Zinsen des Kapitals zufließen. Die Minorität der Kommission hat sich für die einseitige Rentenzahlung ausgesprochen, weil sie der Ansicht ist, daß auch den Pflichtigen vorläufig nur die Zinszahlung des ihnen auferlegten Beitrages zugemuthet werden sollte. Allein die Majorität hat für die Kapitalzahlung entschieden, weil durch die Rentenzahlung den Berechtigten in der Beschränkung der Benutzung ihres Eigenthums eine neue Last zugemuthet würde, und weil sie auch für den Fall, daß dem Pflichtigen nur die Zinszahlung zugemuthet werden wollte, in der Kapitalaufnahme des als Mittelperson auftretenden Staates oder der Gemeinde das Hinderniß beseitigt sah.

In der Größe des erforderlichen Kapitals fand sie keinen Anstand, da die Kapitalaufnahme nicht zum Behufe der Consumtion, sondern nur zum Behufe einer anderweiten Kapitalanlage dient, die Zahlung der Kapitalien also andere schafft, welche angelegt werden wollen. Von einer Entschädigung der Berechtigten durch Liegenschaften war hier keine Rede, weil nur die Dotirung der Pfarreien und Stiftungen in dieser Beziehung einer besondern Erörterung bedarf, davon aber bei Satz 3 besonders verhandelt wird. Es würde vielen Berechtigten durch Ueberweisung von Liegenschaften ein schlechter Dienst geleistet, und wer dergleichen haben will, wird sie durch Kauf finden können.

Zu Satz 3.

Bei Aufstellung dieses Satzes hat sich Ihre Kommission drei Fragen zu beantworten gehabt:

1) Sollen die Pfarreien, Schuldienste und

Stiftungen ein höheres Maaß der Entschädigung erhalten, als die übrigen Berechtigten?

Nein, war die unverzügliche Antwort; unter dem Titel Entschädigung haben sie keine höheren Ansprüche, als die übrigen Berechtigten; allein es liegt im Interesse der Gesamtheit, daß die Pfarren und Schullehrer ein genügendes Einkommen haben; es wäre unwürdig, den Stiftungen, deren Zwecke das allgemeine Wohl des Staates und der Menschheit befördern, die nöthigen Mittel zur Erreichung derselben zu entziehen. Hätten die Pfarreien und Schuldienste zu einem verhältnißmäßigen Einkommen der Diener, hätten die Stiftungen zu Erreichung ihrer Zwecke bei dem Maße der allgemeinen Entschädigung noch hinreichende Mittel, so wäre kein Grund zu einer Aufbesserung vorhanden. Allein es ist bekannt, daß die Pfarreien und Schuldienste im Allgemeinen nicht zu reichlich dotirt sind, für letztere werden sogar bedeutende Aufbesserungen aus der Staatskasse in Anspruch genommen. Wenn auch einzelne Dienste eine Verminderung ihres Einkommens leicht tragen könnten, so wäre doch mehreren eine Aufbesserung zu wünschen. Ihre Kommission will nicht, daß man sich bei der Frage über die Aufhebung des Zehnten mit der Untersuchung beschäftige, welche einzelne Dienste zu gut besoldet sind, und welchen eine Aufbesserung gebührt; eine solche Ausgleichung will sie der Zukunft überlassen, und glaubt, daß durch die Aufhebung des Zehnten das Haupthinderniß derselben entfernt wird. Es genügte der Kommission die Anerkennung, daß die Pfarreien und Schuldienste im Allgemeinen kein zu hohes Einkommen beziehen, um mit dem Proponenten den Antrag auf Zuschuß des Ausfalles zu stellen. Auch bei den Stiftungen ist die Untersuchung nicht nöthig, ob die eine oder die andere bei der allgemeinen Entschädigung noch reichlich genug dotirt ist. Stiftungen, welche den angegebenen Zweck haben, können nie zu reich dotirt seyn; je reicher ihre Dotation, desto vollkommener können sie demselben nachkommen. Bei Stiftungen, welche Privat- oder Lokalzwecke verfolgen, ist eine Vorsorge des Staates, für deren genügende Dotation so wenig begründet, als die Vorsorge des Staates für ein genügendes Einkommen der Privaten und Gemeinden selbst.

2) Wer soll die Aufbesserung leisten?

Den Zehntpflichtigen kann eine solche Zumuthung nicht gemacht werden, sie haben als solche kein Interesse dabei,

Es ist entweder die Gemeinde oder der Staat, welche die Leistung übernehmen müssen. Bei den Stiftungen ist Ihre Kommission mit dem Antragsteller dahin einverstanden, daß der Staat die Aufbesserung zu übernehmen hat, da ihre Bestimmung dem allgemeinen Wohle des Staates oder der Menschheit dient. Bei den Pfarreien und Schuldiensten kann sie sich aber dem Antrage nicht anschließen, daß zunächst die Gemeinden für die Aufbesserung sorgen sollen. Die Dienste der Pfarrer und Schullehrer sind zwar zunächst allerdings den Gemeinden gewidmet, allein da nur einem Theile der Gemeinden diese Zumuthung gemacht würde, so wäre dadurch eine Ungleichheit hervorgerufen, welche einem billigen Ermessen widerspricht. Bedenkt man dabei, daß auch die Zehntlasten als Competenzen, Baulasten, Unterhaltung des Zuchtviehes &c. den Gemeinden zu gut kommen, daß also auch diese bei Aufhebung des Zehnten von den Gemeinden übernommen werden müßten, so würden manche Gemeinden eben so viel, und sogar noch mehr zu übernehmen haben, als den Zehntpflichtigen ihrer Bemerkungen zu gut kommt. Ich kann diese Behauptung durch zahlreiche Beispiele belegen, welche sich bei der angeordneten Zusammenstellung der Zehntbeträge und Zehntlasten nach den Gemeinden ergeben. Ich begnüge mich mit einem einzelnen.

Der Zehnten des ganzen Bezirks der Obereinnehmeri St. Blasien beträgt 8176 fl., während die Zehntlasten dieses Bezirks auf 10,495 fl. berechnet sind. Bedenkt man dabei ferner, daß die Beiträge zu den Gemeindeausgaben bei weitem zum größten Theile von den Gemeindebürgern getragen werden müssen, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker nur theilweise beigezogen werden, so würde das Auffallende noch schärfer hervortreten. Es müßte häufig der Fall vorkommen, daß die zehntpflichtigen Bürger einer Gemarkung, welche die Aufhebung des Zehnten erleichtern sollten, mit Einschluß der ihnen zugemutheten Beiträge zur Entschädigung größere Leistungen zu machen hätten, als der Zehnte selbst war. Es könnte dieses Verhältniß keine andere Folge haben, als daß das Einkommen der Pfarrer und Schullehrer geschmälert würde, daß die Gebäude nicht unterhalten werden könnten. Da nun aber der Staat hohes Interesse an der Bildung seiner Bürger in jeder Beziehung nimmt, so wäre es an ihm, in solchen Fällen einzuschreiten.

Zur Vermeidung der allzugroßen Ungleichheiten hält Ihre

Kommission die Einschreitung des Staates in allen Fällen durch die höchste Billigkeit geboten.

3) Auf welche Weise soll die Entschädigung geleistet werden?

Die Entschädigung kann entweder in Liegenschaften, oder in Kapitalien, oder in Renten bestehen. Die Dotirung der Pfarreien durch einige Güter hält Ihre Kommission für zweckmäßig, weil der Pfarrer dadurch zu den Gemeindebürgern in ein Verhältniß gesetzt wird, welches das Vertrauen derselben weckt, indem er in der Erndte Freude und Leid mit ihnen theilt, und weil vom Pfarrer zu erwarten ist, daß er mit gutem Beispiele die Fortschritte der Landwirtschaft zugänglich macht. Die Gemeinden werden sich gerne dazu verstehen, solche Güter gegen billige Preise abzutreten, wo die Pfarrei noch nicht damit versehen ist. Auf keinen Fall sollte aber die ganze Besoldung in Gütern bestehen, nur ein mäßiger Theil sollte es seyn; die Pfarrer würden durch ihre Bewirthschaftung zu sehr von ihrer nächsten Bestimmung abgezogen. Die Ausführung dieses Planes muß der obersten Kirchenbehörde überlassen werden. Es handelt sich mehr um die allgemeinere Frage, ob die Entschädigung der Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen durch Liegenschaften realisirt, und die Umtreibung der Güter einer besondern Administration und den Stiftungen überlassen werden soll. In so fern diese Dotation durch den Ankauf von Liegenschaften von Seiten des Staates gebildet werden soll, ist Ihre Kommission aus den anerkannten Gründen der Nationalökonomie dagegen. Der Uebergang dieser Güter aus lebender Hand in die todte würde schon den rohen, in noch viel stärkerem Grade aber den reinen Ertrag derselben vermindern.

Wenn Domänen für diesen Zweck verwendet werden sollen, findet die Kommission weniger Bedenken, auf Zustimmung den Antrag zu stellen, da das Nationalwohl dadurch nichts verliert; allein die Initiative hierüber glaubt sie der Regierung überlassen zu müssen. Sie verkennt die Vortheile nicht, welche in der Unabhängigkeit des Kirchengutes vom Staate gesucht werden; allein sie glaubt, daß fixe Renten aus den Staatskassen doch immer besser sind, als der Fortbezug des Zehnten; will übrigens nicht entgegen seyn, wenn die Kirche Geldkapitalien begehrt, um entweder diese unmittelbar zur Erwerbung eines Einkommens oder zum Ankaufe von Liegenschaften zu benutzen. Sie hat Renten vorgeschlagen, weil sie in einem constitu-

tionellen Staate den Vortheil der Unabhängigkeit des Kirchenguts nicht für so groß hält, als den Nachtheil der Anlage von Geldkapitalien auf ewige Zeiten, oder der Benutzung von Liegenschaften zu einem Einkommen von dritten Personen. Uebrigens wird durch den Beisatz die Art und Weise der Dotirung ganz in die Hände der obersten Kirchenbehörde gegeben; es ist dieß alles, was verlangt werden kann, da die Ablösbarkeit des Zehnten durch die Verfassung selbst ausgesprochen ist. Durch den zwanzigfachen Betrag als Abfindungssumme wird der Kirche eine gleich große Geldrente gegeben, welche mehr Sicherheit gewährt, als der Zehnte. Will die Kirche durch Liegenschaften eine größere Sicherheit, als bisher, gewinnen, so hat der Staat keine Verpflichtung, dafür ein Opfer zu bringen, zumal da dadurch dem Gemeinwohl Schaden zugefügt wird.

Der Vorschlag, die Renten zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Früchten zu reguliren, wird dadurch begründet, daß für die meisten Dinge das Getreide ein besserer Werthmesser für längere Zeiträume ist, als das Geld; letzteres dagegen für kürzere Zeiträume ein besserer Werthmesser, als das Getreide.

Es könnte hier noch die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Gemeinden die Zahlung der Renten zuzuweisen, und ihnen dafür eine Kapitalentschädigung zufließen zu lassen; doch habe ich diese Frage in der folgenden Bemerkung im Zusammenhange mit andern Fragen zu beantworten, weshalb ich sie hier ausseze; was dort von der Uebernahme der Kompetenzen gesagt wird, gilt hier von der Uebernahme der Renten; durch die Aufhebung des Zehnten sind beide ganz gleich geworden.

Zu Satz 7.

Bei Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Pflichten und der Staat die erforderlichen Mittel beitragen sollen, leitete Ihre Kommission neben den allgemeinen Grundsätzen auch die Rücksicht: was kann der Staat leisten, ohne neue Rechtsverletzungen hervorzurufen? Betrachtet man die vermuthete Steuernatur des Zehnten, und die seit so langer Zeit unverhältnißmäßige Belastung des Grundes und Bodens auch neben dem Zehnten, zieht man weiter in Rechnung, daß die vermehrte Staatslast hauptsächlich wiederum die Zehntpflichtigen treffen wird, so glaubt man, den Beitrag des Zehntholden nicht klein genug bestimmen zu können, man würde es selbst nicht unbillig nennen, wenn der Staat die ganze Last allein übernehme. Selbst durch die Zweifelhaftigkeit der Na-

tur des Zehnten wird das natürliche Rechtsgefühl zu einem hohen Beitrage des Pflichtigen nicht gestimmt. Die Möglichkeit der gerechten Vertheilung der Last auf die Gesamtheit mußte dem Gefühle Schranken setzen.

Der Antragsteller proponirt den fünffachen Betrag des reinen Ertrags ohne Abzug der Lasten; geht aber davon aus, daß die vertragmäßige Entschädigung in dem zehnfachen Betrage zu bestehen hat; er proponirt demnach, daß die Hälfte des Erfordernisses von den Pflichtigen getragen werden soll. Einige Stimmen der Kommission schlugen den $7\frac{1}{2}$ fachen Betrag der reinen Einnahme und der Lasten als Beitrag der Pflichtigen vor, indem sie von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehen, daß nämlich die Pflichtigen mit der Hälfte der auf das fünfzehnfache erhöhten Entschädigung beizugezogen werden sollen; einige andere Stimmen der Kommission wollten die Pflichtigen mit dem zehnfachen Betrage, also mit $\frac{2}{5}$ der Entschädigung in Anspruch nehmen, indem sie die Staatskräfte für Uebernahme des $7\frac{1}{2}$ fachen Betrages zu schwach hielten. Mit Rücksicht auf die dem Staate noch sonst durch Aufhebung des Zehnten zur Last fallenden Beträge, nämlich die Aufbesserung der Pfarreien, Schuldienste und Stiftungen an dem Ausfall ihres Einkommens, und die Aufbesserung der Entschädigung der Uebernehmer der Zehntlasten vereinigte man sich zuletzt auf den neunfachen Betrag oder $\frac{3}{5}$ der vertragmäßigen Entschädigung als Beitrag der Pflichtigen, wornach der sechsfache Beitrag oder $\frac{2}{5}$ dem Staate übrig bleibt. Daß der Staat diese Leistungen übernehmen kann, wird in der Folge dieses Vertrages dargethan werden.

Es ist zwar durch Satz 2 ausgesprochen, daß den Berechtigten ihr Entschädigungskapital sogleich auf einmal bezahlt werden soll, allein den Pflichtigen kann man diese Zahlung unmöglich zumuthen; sie müßten Kapitalien zu hohen Procenten aufnehmen, wodurch der Vortheil, der ihnen durch die Aufhebung des Zehnten zu gut kommen soll, wieder großentheils aufgehoben würde. Die schlimmen Folgen von der Ablösung der Gülten und Zinsen sind in manchen Gegenden noch in zu abschreckendem Andenken, als daß ihnen ein Gesetz, welches eine augenblickliche Kapitalzahlung zumuthet, willkommen seyn könne, wenn es auch für die Zukunft glänzende Aussichten eröffnet. Viele Zehntpflichtige würden durch die Kapitalzahlung um ihre Güter kommen, ehe sie den Vortheil der Aufhebung des Zehnten hätten genießen können. Es erhöht sich nämlich zwar der natürliche Werth der Güter so-

gleich, aber nicht ihr Preis bedeutend; dieser wird erst durch die Concurrnz des Angebots und der Nachfrage gesteigert, wozu in der Regel längere Zeit erfordert wird. Verschuldete Bauern erhalten daher einen Zuwachs an Schulden, ohne einen Zuwachs am Kaufpreise ihres Vermögens, und häufig wird dabei das Gleichgewicht gestört werden. Wenn das Gesetz überall wohlthätig wirken soll, so muß den Zehntholden Gelegenheit gegeben werden, durch die Vortheile selbst, welche ihnen zugehen, sich von den Lasten zu befreien. Zehn oder zwanzig Jahrstermine gewähren neben Abtragung der Schuld noch hinreichenden Gewinn gegen die Zehntabgabe. Um die Kapitalzahlung an die Berechtigten mit der Terminzahlung der Pflichten zu vereinigen, muß eine Mittelsperson auftreten, welches die Gemeinde oder der Staat seyn kann. Bei Satz 19 bis 21 wird hiervon gehandelt werden. Dort ist auch der Grund angegeben, warum nur 4 Proz. angerechnet werden, und warum man die Fortdauer des Zehnten zur Abtragung der Kapitalschuld nicht für zulässig hält.

Einige Stimmen in der Kommission schlugen vor, den Pflichten vor der Hand lediglich die Zahlung des Zinses des Beitragskapitals als Zehntsteuer zuzumuthen, und zwar nicht bloß in ihren freien Willen zu stellen, sondern gesetzlich auszusprechen. Der Grund war, jede Kapitalzahlung des Pflichtigen dormalen zu umgehen, und zur Milde gegen die Pflichten der fortschreitenden Zeit und der allmähligen Verbesserung der Finanzen kein Ziel zu stecken; allein die Majorität hielt diese Milde durch den gestellten Antrag für erschöpft.

Zu Satz 9.

Ueber die Annahme der Grundlage zur Berechnung des Zehnten waren die Meinungen in der Kommission getheilt. Man könnte die Berechnungen der Steuerperäquation oder neue Liquidationen nach den letzten zehn oder zwanzig Jahren zur Grundlage des Maßes des Zehnten nehmen; man könnte die Naturalienpreise der Steuerperäquation oder der neuern Zeit zur Berechnung des Geldwerthes des Zehnten annehmen. Die Mehrheit der Kommission entschied für die Annahme des Maßes und der Preise der Steuerperäquation.

Nach den §§. 68 und 73 der Grundsteuerordnung wurde das Quantum des Zehnten aus den Rechnungen der Berechtigten von den zehn Jahren 1800 bis 1809 nach ihren

eigenen Angaben ausgezogen; wenn ein Zehntherr keine glaubwürdigen Rechnungen hatte, oder nur einen bestimmten Theil des Zehnten bezog, so wurde nach den Rechnungen des andern Zehntherrn, der den andern Theil bezog, der Antheil dieses berechnet; nur wenn gar keine Rechnungen zur Grundlage dienen konnten, wurde zur Abschätzung durch das Ortsgericht geschritten; also in höchst seltenen Fällen, da in der Regel alle Personen, welche Zehnten beziehen, Rechnung führen. Die neue Liquidation könnte auf keine andern Fundamente gebaut werden, höchstens könnte man vorschlagen, daß zu den seltenen Fällen der Abschätzung die Zehntherrn beigezogen werden; allein der Nichtbezug zur Zeit der Steuerperäquation dürfte eher auf eine höhere Abschätzung hingewirkt haben, da das Ortsgericht vielleicht nicht den gehörigen Bedacht auf den Höherausfall nahm, und es in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für eine höhere Abschätzung interessirt war. Es ist kein Grund vorhanden, zu vermuthen, daß die neuern Liquidationen der Wahrheit näher kommen sollten, als die Berechnungen der Steuerperäquation; es ist daher auch kein Grund vorhanden, ein so weitläufiges Geschäft mit seinen unzähligen Anständen nochmals vorzunehmen.

Ihre Commission findet übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn den Berechtigten sowohl als denen, welche zur Entschädigung der Berechtigten beizutragen haben, eine Beschwerde gegen die Nichtigkeit der vorgenommenen Berechnung vorbehalten wird, worauf eine Revision des Geschäfts vorzunehmen wäre.

Eine andere Beschwerde gegen die Fundamente der Steuerperäquation könnte darin gefunden werden, daß seit dem ersten Decennium des laufenden Jahrhunderts die Kultur Fortschritte gemacht, daß also der Zehnte seitdem zugenommen hat; allein in zehn bis zwanzig Jahren kann diese Zunahme nicht von großer Bedeutung seyn, und wird dadurch gewiß ausgewogen, daß man zur Berechnung in Geld die Naturalienpreise der Steuerperäquation statt den Preisen der neuern Zeit zur Berechnung des Geldwerthes vorschlägt.

Nach den §§. 103 bis 105 der Grundsteuerordnung sind die Durchschnittspreise der zwanzig Jahre von 1780 bis 1789 und von 1800 bis 1809 für die Steuerperäquation angenommen, wovon das zweite Decennium bedeutend hoch steht. Aus der

neuern Zeit müßten die Preise der letzten Zeit keinen richtigen Maassstab abgeben können. Zur eigenen Vergleichung erlaube ich mir, Ihnen die Fruchtpreise der fraglichen Decennien vom Markt in Durlach nach dem Lokalmaasse mitzutheilen :

| Durchschnitt der 10 Jahre | Kernen | | Korn | | Gerste | | Haber | |
|---------------------------|--------|-----|------|-----|--------|-----|-------|-----|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| von 1780 bis 1789 | 7 | 8 | 4 | 46 | 3 | 35 | 3 | 9 |
| „ 1800 „ 1809 | 10 | 2 | 6 | 25 | 5 | 3 | 4 | 9 |
| „ 1810 „ 1819 | 13 | 13 | 8 | 10 | 7 | 12 | 5 | 17 |
| „ 1830 „ 1829 | 7 | 21 | 4 | 23 | 3 | 51 | 3 | 4 |

Der Verfasser des „öffentlichen Credits vom Jahre 1820,“ den wir als Regierungs-Commissär verehren, findet schon den Durchschnittspreis des ersten Decenniums aus dem Grunde zu hoch, weil das Jahr 1789 ein Mißjahr war. Das bedeutende Aufschlagen in dem zweiten Decennium findet er nur zum geringen Theile in einer natürlichen Ursache, nämlich in der vermehrten Produktion der edeln Metalle, welchem der größere Bedarf an Geldmitteln bei dem Wachstume der Bevölkerung und Produktion wieder entgegenwirkte; bei weitem zum größten Theile — findet er diesen Preisanschlag in Ursachen gegründet, welche auf unnatürliche Weise die Geldmassen vermehrten, nämlich in der Creirung des Papiergeldes, in dem unterbrochenen Handel mit Asien, wohin aus Europa die edeln Metalle ihren regelmäßigen Abfluß haben, und zum Theile auch in den Kriegen. Die Verminderung des Preises in einigen Jahren des dritten Decenniums findet dieser Schriftsteller hauptsächlich in der Entfernung der angegebenen natürlichen Ursachen. Wenn man nun auch nicht annehmen kann, daß in dem letzten Decennium die unnatürlichen Verhältnisse gänzlich beseitigt und die Geldmassen in das natürliche Verhältniß der Erzeugung der edeln Metalle zum Bedarfe der Circulation gestellt sind, daß also die Durchschnittspreise dieses Decenniums die wahren natürlichen Preise genannt werden können, so geht doch so viel mit Sicherheit hervor, daß sie sich diesem Preise weit mehr nähern, als die Durchschnittspreise des Decenniums von 1800 bis 1809. Man könnte die Durchschnittspreise des Decenniums von 1780 bis 1789 mit Weglassung des Mißjahres 1789 als natürlichen Preis zum Grunde legen, wenn man die seitdem vorgegangenen Veränderungen in der Produktion der edeln Metalle und in dem Bedarfe der Circulation an solchen in Rechnung zu ziehen vermöchte.

Sollten von der hohen Regierung selbst gegen die Zuverlässigkeit des Steuerperäquationsgeschäfts Gründe besonderer Art vorgetragen werden, wodurch die hohe Kammer veranlaßt würde, statt den Berechnungen der Steuerperäquation neue Liquidationen zur Grundlage der ganzen Operation zu nehmen, so muß Ihre Commission darauf bestehen, daß die Naturalienpreise der letzten zehn oder zwölf Jahre dabei in Anwendung kommen. Einige Stimmen waren auch bei Annahme des Quantum der Steuerperäquation für die Annahme der Preise der neuern Zeit, weil sie dem wahren nachhaltigen Preise sich mehr nähern.

In Satz 22.

Nachdem ich die Gründe der Anträge Ihrer Kommission sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen entwickelt habe, komme ich zu demjenigen Theil des Vortrags, welcher den Vorschlägen Ihrer Kommission als Schlüsselstein des Gebäudes Sicherheit gewähren soll, zu

V. der Ausführbarkeit in Beziehung auf die Beiträge der Pflichtigen, und die Beiträge des Staates, so wie deren Deckungsmittel. Die hohe Regierung hat die Entzifferung der Steuerzettel der Zehntberechtigten angeordnet, um den Zehntertrag zusammen zu stellen, welcher bei der Steuerperäquation liquidirt wurde. Die Materialien sind noch nicht alle vorhanden, und noch weniger sind dieselben schon zusammen gestellt; so weit es möglich war, habe ich sie nach der erhaltenen Erlaubniß benützt. Das vorliegende Resultat ist indessen genügend, um mit Sicherheit darauf zu bauen, sonst würde ich den Vortrag eher noch einige Zeit verschoben haben, so dringend er auch erscheint, weil ich überzeugt bin, daß ich ohne genügende Nachweisung der Summen nicht alle meiner verehrten Herrn Kollegen befriedigt hätte.

Die Beilage B. enthält die nähere Berechnung der einzelnen Beträge, ich hebe hier nur ihre Resultate heraus:

- 1) Die Robeinnahmen der Zehntherren betragen 2,138,000 fl.
Die reinen Einnahmen derselben nach Abzug sämtlicher Lasten und Verwaltungskosten 1,042,000 fl.
worunter jedoch auch die Einnahmen des Großherzogl. Domänenfiscus enthalten sind.

(Fortsetzung folgt.)